

SIE WECHSELN DEN ARBEITGEBER?

SIE SCHEIDEN AUS DEM UNTERNEHMEN AUS?

Was passiert in solch einem Fall mit Ihrer betrieblichen Altersversorgung?

Heute verbringen Mitarbeiter immer seltener das gesamte Arbeitsleben bei einem Arbeitgeber. Die PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG hat sich auf die modernen Erwerbsbiographien eingestellt und ihre Produkte so gestaltet, dass sie flexibel an verschiedene Lebens- und Berufsphasen angepasst werden können.

Wechseln Sie innerhalb des genossenschaftlichen Verbundes den Arbeitgeber, dann sprechen Sie bitte Ihren neuen Personalbereich auf die Fortführung Ihres Pensionskassen-Vertrages an. Ihre Ansprechpartner helfen Ihnen bei Ihren Möglichkeiten weiter.

Verlassen Sie die genossenschaftliche Organisation und wechseln in eine andere Branche, dann können Sie auch dort Ihre betriebliche Altersversorgung fortsetzen. Welche Möglichkeiten Ihnen insgesamt zur Verfügung stehen, fassen wir nachfolgend zusammen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an unser Service-Team.

1. Sie übernehmen den Vertrag und führen ihn privat fort.

Sie können den Vertrag privat mit oder ohne Beiträge aus dem Nettogehalt fortsetzen. Bitte beachten Sie, dass eine vorzeitige Kündigung des Vertrages in der Regel ausgeschlossen ist.

2. Sie wechseln zu einem neuen, nicht genossenschaftlichen Arbeitgeber und möchten den Vertrag dort fortführen.

Möglicherweise können Sie Ihren Pensionskassen-Vertrag wie bisher über die Entgeltumwandlung fortführen. Klären Sie dies direkt mit Ihrem neuen Arbeitgeber. Sollte dem so sein, klären sie miteinander, wie die zukünftige Beitragszahlung ausgestaltet wird. Der neue, nicht genossenschaftliche Arbeitgeber kann sich nicht an der Beitragszahlung beteiligen. Alternativ dazu können Sie auch eine Portabilität vornehmen, also eine Übertragung des Vertragsguthabens auf eine neue Versorgung bei Ihrem neuen Arbeitgeber.

3. Portabilität: Sie möchten das vorhandene Guthaben auf den neuen Versorgungsträger beim neuen Arbeitgeber übertragen.

Jeder Arbeitnehmer hat nach dem Betriebsrentengesetz bei einem Arbeitgeberwechsel unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Übertragung. Dies gilt jedoch nur für Pensionskassen-Verträge mit Entgeltumwandlung und arbeitgeberfinanzierter Versorgung, die bereits gesetzlich unverfallbar sind. Eine weitere Voraussetzung für diesen Mitnahmeanspruch ist, dass die Zusage nach 2004 erteilt wurde.

Die Übertragung des Guthabens werden wir dann für Sie direkt mit Ihrem neuen Versorgungsträger regeln.

4. Beitragsfreistellung

Sie können Ihren Vertrag auch beitragsfrei stellen lassen. In dieser Zeit ließen keine Beiträge in Ihren Vertrag. Die Beitragszahlungen können Sie aber jederzeit wieder aufnehmen.



WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-61**
(Montag bis Donnerstag von
08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und Freitag von 08:00 Uhr bis
14:30 Uhr)



oder per E-Mail
service.versicherungen@penkadg.de



oder schriftlich
PENSIONSKASSE
Deutscher Genossenschaften VVaG
Willy-Brandt-Weg 25
48155 Münster



TIPP

Es lohnt sich, regelmäßig einen Blick auf den persönlichen Versorgungsbedarf im Alter zu richten. Die Werte aus der Renteninformation unterstützen Sie bei der Bewertung Ihres Finanzierungsbedarfes.